

GdV Gewerkschaft der Sozialverwaltung – Landesverband Sachsen **im sbb – beamtenbund und tarifunion sachsen**

Landesvorsitzender: Michael Welsch, Jahnstr. 4a, 09126 Chemnitz, 0371/4572380

E-Mail: michael.welsch@arcor.de

Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Sächsischen Landtages zum SächsVwNG (GB SMS) am 04.09.07

Redemanuskript des GdV-Landesvorsitzenden

Anrede

Mit dem Verwaltungsneuordnungsgesetz sollen die Aufgaben der Sächsischen Landessozialverwaltung im Wesentlichen auf die kommunale Ebene übertragen werden.

Ein Großteil dieser Aufgaben soll dabei vom Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) übernommen werden. Der Vollzug des Feststellungsverfahrens nach SGB IX (dahinter verbirgt sich die Anerkennung als Behinderter und die entsprechende Ausweisausstellung) und des Landesblindengeldgesetzes (diese Geldleistungen erhalten neben Blinden auch hochgradig Sehbehinderte, Gehörlose und schwerstbehinderte Kinder) sollen den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen werden. Hinter diesen zu übertragenden Aufgaben stehen ca. 400 Landesbedienstete, was die an den KSV gehenden Aufgaben betrifft und gut 200 Landesbedienstete, was die an die Landkreise und kreisfreien Städte gehenden Aufgaben betrifft.

Die Gewerkschaft der Sozialverwaltung, Landesverband Sachsen, begrüßt die Grundtendenz der Reform, nämlich dass zukünftig die Belange behinderter Menschen beim KSV gebündelt und ohne Kompetenzverluste wahrgenommen werden können. Die Synergieeffekte und Effizienzpotenziale durch eine Verknüpfung der bereits jetzt beim KSV angesiedelten Aufgaben für behinderte Menschen mit denen der Landessozialverwaltung sind nicht von der Hand zu weisen.

Aber: Extrem verwässert wird dieser Effekt dadurch, dass Artt. 44 und 48 des Verwaltungsneuordnungsgesetzes die Übertragung der Zuständigkeiten für das Feststel-

lungsverfahren nach SGB IX und den Vollzug des Landesblindengeldgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte vorsehen.

Es wird damit die historische Chance vertan, mit der Verwaltungsreform sämtliche Belange behinderter Menschen kompetent, effizient und kostengünstig gebündelt an einer Stelle, nämlich dem KSV, zu vollziehen. Aufgaben, die arbeitsteilig eng miteinander verzahnt sind, werden auseinandergerissen.

Beachtet man den Aufsatz des Ministerpräsidenten in der jüngsten Ausgabe der Zeitschrift „Werkstatt:Dialog“ in diesem Licht, wäre es nur folgerichtig, die genannten Zuständigkeiten dem KSV zuzuweisen. Kommunalisieren ja, aber mit Verstand und nachhaltig und nicht, koste es, was es wolle.

Welche Gründe sprechen aus Sicht der GdV für eine entsprechende Korrektur des Gesetzesentwurfs? Unter Korrektur verstehen wir hierbei die Zuständigkeitsverweisung für das Feststellungsverfahren nach SGB IX und den Vollzug des Landesblindengeldgesetzes in Artt. 44 und 48 an den KSV.

1.

Mit dem VwNG sollen die Verwaltungsstrukturen der demografischen Entwicklung angepasst werden. Wir Sachsen werden weniger und älter. Aber: Mehr als zwei Drittel der Behinderten in Sachsen sind über 60 Jahre alt. Mit der älter werdenden Bevölkerung und nach Prognosen des Statistischen Landesamtes und des Sächsischen Landesamtes für Familie und Soziales wird die Zahl der Behinderten bis zum Jahre 2020 enorm steigen, nämlich um mindestens 25.000. Diese Zahl ist eher vorsichtig ermittelt, allein zwischen Ende 2003 und Mitte 2006 hat die Zahl behinderter Menschen in Sachsen nämlich um 50.000 zugenommen. Es geht hier nicht um die Bestandspflege von ein paar Akten! Die demografische Entwicklung führt hier im Gegensatz zu anderen Verwaltungsbereichen gerade zu einer Steigerung des Aufgabenvolumens.

Ob und inwieweit diese Prognosen beim Mehrbelastungsausgleich berücksichtigt worden sind, entzieht sich meiner Kenntnis.

2.

Mein Verband bezweifelt, dass die Aufgaben von den Landkreisen und kreisfreien Städten effizienter, kostengünstiger und leistungsfähiger geschultert werden können, als bei einem gebündelten Vollzug an einer Stelle, hier dem KSV.

Fundierte Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind mir nicht bekannt, es existieren lediglich pauschale Annahmen in Form von Effizienzrenditen und Skalierungseffekten.

Man könnte auch Milchmädchenrechnung dazu sagen.

3.

Die Begründung der Bürgernähe: Meine Damen und Herren, hier darf man nicht dem Fehler unterliegen, Bürgernähe mit Ortsnähe zu verwechseln.

Schon jetzt läuft es so: Die Anträge auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft können bei jeder Sozialbehörde, jedem Sozialversicherungsträger und in jedem Rathaus abgegeben werden. Zur Weiterleitung an die richtige Stelle sind alle diese Institutionen gesetzlich verpflichtet.

Im Verfahren selbst werden ärztliche Unterlagen im schriftlichen Verfahren beigezogen, von Versorgungsärzten ausgewertet und auf dieser Basis eine Entscheidung getroffen. Die Ausweisausgabe erfolgt schon immer im Rathaus vor Ort. Die Bürgernähe ist schon da! Ein persönlicher Kontakt im Rahmen der Bearbeitung ist weder erforderlich noch notwendig. Er ist bei der Anzahl der Verfahren, die im sechsstelligen Bereich liegen, auch heruntergebrochen auf die Landkreise und kreisfreien Städte auch nicht leistbar. Wichtiger für die Klienten ist das Recht auf eine erstklassige Qualität der Bearbeitung. Und diese sehen wir bei einer dreizehnfachen Zersplitterung als nicht gegeben.

Unter Beachtung dieser guten Gründe spricht alles dafür, dass auch diese Aufgaben zukünftig beim KSV besser aufgehoben sind.

Lassen Sie mich noch auf einen weiteren Aspekt eingehen:

Aus gutem Grunde wurde 1974 das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht von der kommunalen Ebene auf die Versorgungsämter übertragen und damit eine relative Zentralisierung durchgeführt.

So war nämlich für diese Vielzahl von Verfahren (in Sachsen reden wir alles in allem von ca. 100.000 Verfahren pro Jahr) eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet. Sollte die Reform in Sachsen in diesem Bereich aber wie zurzeit geplant durch-

geführt werden, droht gerade jene Zersplitterung, wie sie die Organisationsgrundsätze der Verwaltungsreform verhindern wollen. Potenziert wird dies noch durch die Streichung der Fachaufsicht des Sozialministeriums.

Gerade der gebündelte Vollzug sichert dem Schwerbehinderten im oberen Vogtland die Gleichbehandlung mit dem Schwerbehinderten in der Landeshauptstadt durch die Anwendung einheitlicher Beurteilungsgrundsätze durch den hochspezialisierten versorgungsärztlichen Dienst, der beim ärztlichen Sachverständigenbeirat, Sektion Versorgungsmedizin, beim BMAS Rückkopplung erfährt.

Das Wegbrechen dieses Sachverständigen ist bei der Umsetzung der Reform wie zurzeit geplant vorprogrammiert und kann, ohne jemanden zu nahe zu treten, nicht von den kommunalen Gesundheitsämtern kompensiert werden.

Wenn eine Bündelung gewollt ist, dann bündeln Sie diese Aufgaben ebenfalls beim KSV. Übertragen Sie die funktionierenden und kompetenten Strukturen der Versorgungsämter zum Nutzen der schwerbehinderten Menschen auf den KSV. Die schwerbehinderten Menschen sind nämlich auf einen solchen funktionierenden Apparat angewiesen, um gleichberechtigt an allen Lebensbereichen teilhaben zu können. Nägel mit Köpfen werden gebraucht, eine Reform, die ihren Namen verdient.

Nicht zuletzt möchte ich darauf hinweisen, dass mit der Zersplitterung der Fachkompetenz anzunehmende Qualitätsverluste der Bearbeitung zu nicht unerheblichen Folgekosten führen. Nach dem Gutachten der BMS Consulting GmbH für die Bewertung der Kosten eines Vollzuges des SGB IX durch Kreise und kreisfreie Städte in NRW wurde 2004 ermittelt, dass ein 45-jähriger, bei dem erstmals die Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt wird, durch die Inanspruchnahme diverser Nachteilsausgleiche dem Steuerzahler Folgekosten zwischen 35 und 50 T€ verursacht. Selbst wenn man diese auf 30 T€ abrundet, so führt eine Fehlerquote von 1% bei der Erstanerkennung von Schwerbehinderten (in Sachsen wurden 2006 ca. 30.000 Erstanträge bearbeitet) zu 9 Mio. € Gesamtfolgekosten der Fehlentscheidungen eines Jahres.

Wenn man ein solches Ergebnis einkalkuliert, hat die Reform ihren Namen nicht verdient.

Die Aufgabenübertragung ist aber dann eine Stärkung der kommunalen Ebene, wenn der KSV als Verband ebendieser Ebene diese effizient wahrnehmen kann. Zuständigkeitsexperimente sollte man im Interesse des Klientels unterlassen.

Daher wäre es aus fachlicher Sicht sachgerecht, die Zuständigkeiten beim Feststellungsverfahren nach SGB IX und dem Vollzug des Landesblindengeldgesetzes in Artt. 44 und 48 SächsVwNG dem KSV zuzuweisen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bedanke mich dafür, dass ich Ihnen die Auffassung meiner Fachgewerkschaft vorstellen konnte.

Es gilt das gesprochene Wort!